

18. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 "Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße"

Anhang 1
Artenschutzbeitrag



Stadt Harsewinkel Die Mähdrescherstadt

Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 "Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße"

Anhang 1
Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Harsewinkel Die Mähdrescherstadt Münsterstraße 14 33428 Harsewinkel

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftrag und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	
2.3	Prüfverfahren	
2.4	Artenspektrum	
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	
2.6	Verwendete Datengrundlagen	
2.6.1 2.6.2	Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Eigene Untersuchungen	
2.6.2 2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	
3.	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	
3.1.1	Säugetiere	
3.1.2	Vogelarten	
3.1.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	
3.1.4	Säugetiere	
3.1.5	Avifauna	15
3.1.6	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	16
3.1.7	Ergebnis der Vorprüfung	16
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	17
4.1	Gruppe der Fledermäuse	18
4.2	Gruppe der an Gehölze / Wälder gebundenen Vogelarten	
4.3	Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur	19
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene	
	Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	20
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	20
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten	
	Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrags	22
6.	Zusammenfassung	22

Anlage 1: Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4015

Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit des Artenspektrums

Anlage 3: Prüfprotokolle



1. Auftrag und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die geplante Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen zwischen dem Ortsrand von Harsewinkel und der Steinhäger Straße (L 778).

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, so-



weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. "zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.



2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen "planungsrelevanter Arten" in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
- Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.



Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. "[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]" In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.



2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer "Art-für-Art-Betrachtung" einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.



Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten "Allerweltsarten" sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz getroffen (vgl. 3.1.6).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.



2.6.1 Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2014).

Das FIS "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" gibt für die zutreffenden Quadranten 1 und 2 des Messtischblatts "Harsewinkel" (MTB Nr. 4015) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 42 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (8 Arten) und Vögel (33 Arten).

2.6.2 Eigene Untersuchungen

Die Avifauna des Planungsgebietes wurde von FLORE im Frühjahr 2014, 2015 und 2016 kartiert. Im Frühjahr 2017 erfolgte eine Kontrolluntersuchung auf Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche. Erfasst wurden in 2015 Feldlerche und Schafstelze mit jeweils einem Revier. Im Jahr 2014 wurden diese Arten nicht angetroffen. Beim Kiebitz wurden 2014 drei brütende Paare nur auf Maisäckern östlich der Steinhäger Straße erfasst. In den Jahren 2015 und 2016 dagegen brüteten 4 - 5 Paare des Kiebitzes westlich der Steinhäger Straße. Daraus ist zu schließen, dass die Kiebitze ihre Brutplätze mit der Feldfrucht wechselten und sich im opportunistischen Sinne die Parzellen zur Nestanlage aussuchten, auf denen Bruten überhaupt möglich waren. Bei der Kontrolluntersuchung im Frühjahr 2017 wurden beide Arten im Plangebiet nicht angetroffen.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Die relevanten Lebensräume des Planungsgebietes wurden im Frühjahr 2014, 2015 und 2016 erfasst und ihre Habitateignung abgeschätzt. Zusammenfassend werden die folgenden, von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

	Feucht- und Nasswälder		Quellen
\boxtimes	Laubwälder mittlerer Standorte		Fließgewässer
	Laubwälder trocken-warmer Standorte		Felsbiotope
	Nadelwälder		Höhlen und Stollen
\boxtimes	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken		Vegetationsarme oder -freie Biotope
	Moore und Sümpfe	\boxtimes	Äcker, Weinberge



	Heiden		Säume, Hochstaudenfluren
	Sand- und Kalkmagerrasen	\boxtimes	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
	Magerwiesen und -weiden		Gebäude
\boxtimes	Fettwiesen und -weiden		Abgrabungen
	Feucht- und Nasswiesen und -weiden		Halden, Aufschüttungen
	Stillgewässer		Deiche und Wälle

Die für die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen beanspruchten Flächen werden überwiegend als Acker landwirtschaftlich genutzt.

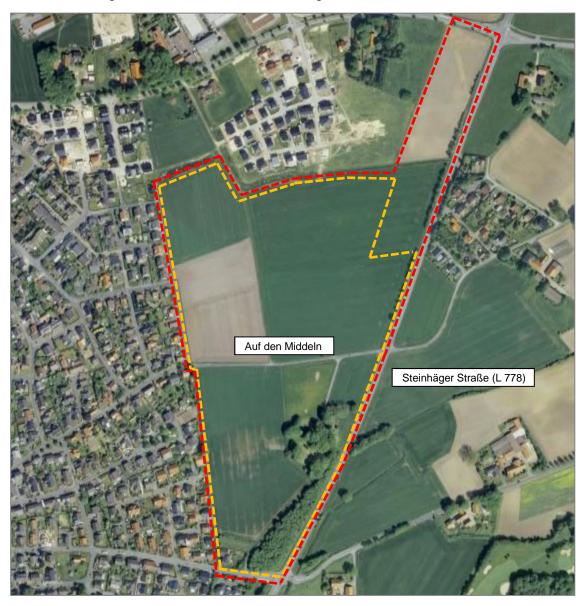


Abb. 1 Lage und Biotopstruktur der überplanten Flächen (FNP-Änderung rot, Bebauungsplan gelb)

Begrenzt wird das Plangebiet im Osten durch die Steinhäger Straße (L 778) sowie im Norden und Westen durch vorhandene Wohnbebauung. Am Rand der vorhandenen Bebauung im Norden sind Rückhaltebecken angeordnet, in den sich Rohrkolben-Röhricht entwickelt hat



Abb. 2 Rückhaltebecken mit Rohrkolben am Nordrand des Plangebietes



Abb. 3 Straßenbegleitgrün an der Steinhäger Straße

Entlang der Steinhäger Straße befindet sich eine Baumreihe aus Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestre) und Rotbuche (Fagus sylvatica), Ø 25 – 30 cm,

mit einer Strauchschicht aus Feldahorn-Stockausschlag, Hasel (Corylus avellana), Schneeball (Viburnum opulus) und Apfelrose (Rosa rugosa). Bei dem Baum im Vordergrund der Abb. 3 handelt es sich um eine Stieleiche (Quercus robur), \emptyset 40 – 60 cm.

Die südliche Grenze bildet die Straße "Auf den Middeln", an die sich südlich wieder Ackerflächen und ein Bolzplatz anschließen. An der Straße "Auf den Middeln" wächst eine Birke, \emptyset 35 – 40 cm.

Der in Abb. 1 erkennbare Gehölzbestand im Süden des Plangebietes besteht östlich des vorhandenen Weges aus Stieleiche (Quercus robur), Robinie (Robinia pseudoacacia), Erle (Alnus glutinosa) und Birke (Petula pendula), \emptyset 25 – 60 cm. Westlich des Weges befindet sich ein hainartiger Bestand aus starken Eichen (Quercus robur), Linden (Tilia spec.), Roteichen (Quercus rubra) und Bergahorn (Acer pseudoplatanus), \emptyset 60 – 80 cm.



Abb. 4 Hainartiger Baumbestand im Süden des Plangebietes (außerhalb des Eingriffsbereichs)

Auf der Fläche zwischen dem Weg und der Steinhäger Straße stockt ein jüngerer Laubholzbestand aus Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und Stieleichen (Quercus robur), ø 10 – 25 cm mit einzelnen randständigen Birken.

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. "4015", Harsewinkel, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit Blick auf die betroffenen Lebensraumtypen und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche kann die Anzahl der potentiell durch die Bauleitplanung betroffenen Arten reduziert werden. Arten die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind (siehe Differenzierung in Anlage 2), werden im Rahmen der Vorprüfung aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus möglich. Insbesondere die Gehölzbestände im Süden des Plangebietes stellen geeignete Jagdhabitate für Fledermäuse dar.



Die umliegenden Wohngebäude bieten für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Für diese Arten ist das Plangebiet Teil ihres Jaghabitats, der jedoch aufgrund der großräumigen landschaftlichen Ausstattung nicht von essenzieller Bedeutung ist.

3.1.2 Vogelarten

In dem betreffenden Messtischblatt (4015, 1. und 2. Quadrant) werden insgesamt 33 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2015).

Aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Lage im Randbereich der Bebauung ist die Fläche des Plangebietes nur für ein relativ eingeschränktes Artenspektrum als Lebensraum geeignet.

In den Gehölzbeständen des Plangebietes finden gehölzgebunden brütende Vogelarten wie Spechte, Greif- und Eulenvögel, Kuckuck und Turteltaube Lebensräume.

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Plangebiet. Dies betrifft insbesondere die für das Messtischblatt angegebenen Arten Sperber, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard und Rohrweihe. Die umliegenden Höfe bieten zudem Einflugmöglichkeiten für die Schleiereule.

Die Arten Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke wurden der avifaunistischen Untersuchung wurden im Planungsgebiet als Nahrungsgäste beobachtet.

Die im Plangebiet liegenden Ackerflächen eignen sich generell für Lebensraum bodenbrütender Arten wie z. B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel. Als Gastvogel wurde der Flussregenpfeifer im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung beobachtet.

Im Rahmen der im Frühjahr 2015 und 2016 im Plangebiet durchgeführten avifaunistischen Untersuchung wurden die Arten Rebhuhn, Feldsperling und Wachtel dort nicht beobachtet. Aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist diese für die genannten Arten nur als suboptimaler Lebensraum einzustufen. Sie stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil der Arten dar. Habitatstrukturen mit höherer Präferenz für Feldsperling und Rebhuhn sind Gebüsch, Altgrasbestände und Krautsäume, die sich in den Randbereichen der Ackerfläche befinden. Diese Habitatstrukturen bleiben z. B. im Bereich der Regenrückhaltebecken am Nordrand des Gebietes bei einer Realisierung der Planung erhalten.

Der Kiebitz wurde auf der Fläche des Plangebietes 2015 und 2016 erfasst. Das Plangebiet ist Teil des Lebensraums der lokalen Kiebitzpopulation. Auch ist das Plangebiet Teil des Lebensraums der Feldlerche, die 2015 und 2016 im Plangebiet kartiert wurde.



Auf der Fläche des Plangebietes wurden im Rahmen der Wiesenvogelkartierung des Kreises Gütersloh sowie der Kartierung von FLORE bis 2015 (s. Pkt. 2.6.2) keine Kiebitze nachgewiesen. Die Brutvorkommen befanden sich immer auf den Flächen östlich der Steinhäger Straße, auf denen 2014 großflächig Mais angebaut wurde.

Im Frühjahr 2015 fand ein Wechsel der Nutzungen statt. Auf den Flächen östlich der Steinhäger Straße wurde jetzt großflächig Getreide angebaut und auf den Plangebietsflächen (westlich der Steinhäger Straße) überwiegend Mais. Die Flächen des Plangebietes boten damit hinsichtlich ihrer Oberflächenstruktur optimale Voraussetzungen als Bruthabitat für die aus dem Winterquartier zurückkehrenden Kiebitze. So wurden dort 3 Paare balzend beobachtet. Östlich der Steinhäger Straße wurden dagegen zum gleichen Zeitpunkt keine Kiebitze nachgewiesen.

Hieraus ist zu schließen, dass das Vorkommen der Vögel auf den Flächen des Plangebietes auf den Wechsel der Feldfrucht zurückzuführen ist. Als Folge davon suchten sich die Vögel im opportunistischen Sinne die Flächen zur Nestanlage aus, auf denen Bruten überhaupt möglich waren.

Die Eignung dieser Flächen (des Plangebietes) als Lebensraum für die genannten Freilandarten wird durch folgende Einflussfaktoren deutlich eingeschränkt:

Im Westen und Norden der Freiflächen befindet sich geschlossene Bebauung. Gehölzbestände befinden sich entlang der Steinhäger Straße sowie südlich der Straße Auf den Middeln am Remser Weg. Sowohl die Bebauung als auch die Gehölzbestände stellen Vertikalstrukturen dar, deren Nahbereich von den Vogelarten gemieden wird. So sollen sich gemäß Vorgabe des LANUV in einem Abstand von mindestens 100 m zu lebensraumerhaltenden Maßnahmen für den Kiebitz keine geschlossenen Vertikalkulissen (große dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen etc.) befinden. Bei der Feldlerche betragen die einzuhaltenden Abstände zu Vertikalstrukturen > 50 m zu Einzelbäume, > 120 zu Baumreihen und Feldgehölzen und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Mit Berücksichtigung dieser Abstände reduziert sich der tatsächlich von den Arten Kiebitz und Feldlerche nutzbare Lebensraum im Plangebiet erheblich.

Hinzu kommt, dass das Plangebiet aufgrund seiner siedlungsnahen Lage und guten fußläufigen Erschließung von den Anwohnern intensiv für wohnungsnahe Freizeitaktivitäten wie Spaziergängern, Ausführen des (teils nicht angeleinten) Hundes etc. genutzt wird. Hiermit sind fortwährende Störungen des Gebietes verbunden, die sich negativ auf den Erfolg des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht (bis zum Flügge werden) der Brutvögel auswirken. Weiterhin ist aufgrund der Siedlungsnähe von einem erhöhten Prädatorendruck der Jungvögel durch streunende Hauskatzen auszugehen (Flore 2014 und 2016).

Das Plangebiet stellt somit für die Freilandarten Kiebitz und Feldlerche allenfalls einen suboptimalen Ausweichstandort dar.



Im Frühjahr 2017 wurde das Plangebiet von Ende März bis Ende Mai einer Kontrolluntersuchung auf Vorkommen der in Rede stehenden Arten unterzogen. Die für Kiebitze und Feldlerchen in den Vorjahren maßgeblichen Flächen waren im Frühjahr 2017 überwiegend mit Wintergetreide bestellt. Hinweise auf einen möglichen Brutverdacht von Kiebitzen wurden dort nicht gefunden. Feldlerchen wurden ebenfalls nicht angetroffen (Flore 2017). Hiermit wird die Annahme bestätigt, dass die Vögel ihre Brutplätze mit der Feldfrucht wechseln bzw. sich die Flächen zur Nestanlage aussuchen, auf denen Bruten überhaupt möglich sind (s.o.).

Ausgeschlossen werden können Vogelarten, die an Gewässer oder Feuchtgebiete gebunden sind wie Eisvogel, Uferschwalbe und Teichrohrsänger.

Nach dem Abgleich des für das Messtischblatt angegebenen potenziellen Artenspektrums mit der tatsächlichen Habitatausstattung des Plangebietes verbleiben 7 Arten, die von der Bauleitplanung potenziell betroffen sein können und einer vertiefenden Betrachtung in Stufe II der Artenschutzprüfung zu unterziehen sind.

3.1.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkpfade des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung			
Baubedingt					
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen;	temporäre Überbauung/ Flä- chenbeanspruchung	Biotopverlust/-degeneration			
Betriebsgeräusche (Lärm), Beleuchtung, Bewegung,	Störungen z.B. während der Brut- und Aufzuchtzeit	Aufgabe von Lebensräumen			
Schadstoffe; Abbrucharbeiten		Verlust von Habitatbestandteilen			
Anlagebedingt					
Neuerrichtung von Gebäuden und Zuwegungen (Erschlie- ßungsstraßen);	Versiegelung, Überbauung	Biotopverlust/-degeneration, Veränderung der Standort- verhältnisse			
Betriebsbedingt					
Potenzielle Erhöhung der Emissionsbelastung als Folge eines möglicherweise erhöh- ten Fahrzeugaufkommens im Zusammenhang mit der ge- planten gewerblichen Nutzung	ggf. Störung empfindlicher Arten, insbesondere Brutvögel	ggf. Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Arten			



3.1.4 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Veränderung des potenziellen Jagdhabitats von Fledermäusen. Der Eingriff ergibt sich aus der Bebauung von gegenwärtigen Freiflächen. Bei der vorgesehenen Festsetzung von gewerblichen Bauflächen ergeben sich mit den neu entstehenden privaten Grünflächen im Randbereich der Bebauung aber auch neue Flächen, die als Jagdhabitate für Fledermäuse geeignet und nutzbar sind. Die Gehölzbestände im Randbereich des Plangebietes können Strukturen für Fortpflanzungsoder Ruhestätten enthalten (Spechthöhlen, Spalten, Risse). Eine Überplanung (Verlust) fledermausrelevanter Gehölze ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden.

3.1.5 Avifauna

Mit der Bauleitplanung wir eine Überbauung landwirtschaftlich genutzter Freiflächen vorbereitet. Damit gehen Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) von Freiland-Vogelarten verloren. Konkret betroffen sind die Arten Kiebitz und Feldlerche.

Weiterhin liegen innerhalb des Plangebietes Gehölzbestände, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Waldarten darstellen. Ein Verlust der Gehölzbestände ist mit der Umsetzung der Bauleitplanung jedoch nicht verbunden. Auswirkungen entstehen hier im Wesentlich durch die Veränderung des Umfeldes bzw. der Randbereiche der Gehölzbestände als Teile des Nahrungshabitats bzw. durch mögliche baubedingte Störungen währen der Brut- und Aufzuchtzeit. Betroffen sind die potenziell vorkommenden Arten Kleinspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule.

Als planungsrelevante Nahrungsgäste kommen die Arten Graureiher, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke im Untersuchungsgebiet in Betracht. Für diese Arten gilt, dass sie zwar Nahrungsflächen verlieren, der betroffene Bereich jedoch nur einen Teil der gesamten Nahrungsflächen der Arten im Untersuchungsraum ausmacht. Der betroffene Teil des Nahrungshabitats ist somit kein essenzieller Habitatbestandteil. Da kein essentieller Habitatbestandteil der Arten betroffen ist, hat die Bauleitplanung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG keine Auswirkungen auf die Nahrungsgäste Graureiher, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke.

Auch für den Kuckuck stellen die überplanten Ackerflächen keine essenziellen Habitatbestandteile dar, da vergleichbare Strukturen in der Umgebung in ausreichendem Umfang als Ausweichhabitate vorhanden sind.



Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Bauleitplanung ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die vorkommenden Freilandvogelarten Kiebitz und Feldlerche sowie die in Gehölzen brütenden Arten Kleinspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule ausgelöst werden kann.

3.1.6 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten "Allerweltsarten" sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigten.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar:

J	Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlamm-
	peitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
J	Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
J	Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
J	Käfer: Hirschkäfer
J	Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
J	Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

3.1.7 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.1.3) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für die nachfolgend beschriebenen Artengruppen bzw. Arten in Stufe 1 der Artenschutzprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Grundlage dafür ist die Auswertung des FIS für das Messtischblatt 4015 (Harsewinkel). Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens vier Arten lassen sich nicht



mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (Fledermäuse) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

J	Braunes Langohr
J	Fransenfledermaus
J	Großer Abendsegler
J	Wasserfledermaus

Vögel

Von den für das Plangebiet im FIS bezogen auf das Messtischblatt 4015 (Harsewinkel) angegebenen Vogelarten, lassen sich erhebliche Auswirkungen für insgesamt 7 Arten nicht völlig ausschließen. Feldlerche und Kiebitz wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung im Plangebiet nachgewiesen. Innerhalb der Artengruppe Vögel wird daher für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

An Gehölze / Wälder gebundene Vogelarten sind:

	Kleinspecht
J	Schwarzspecht
	Turteltaube
	Waldkauz
J	Waldohreule

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur sind:

J	Feldlerche
J	Kiebitz

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

J	Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Indivi-
	duen der Art zu rechnen?

- J Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- J Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- J Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?



Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Ziff. 3.1.7 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Dazu zählen:

Gruppe der Fledermäuse
 An Gehölze / Wäldern gebundene Vogelarten
 Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur

4.1 Gruppe der Fledermäuse

Gehölzbestände im Randbereich des Plangebietes können Strukturen für Fortpflanzungsoder Ruhestätten enthalten (Spechthöhlen, Spalten, Risse). Randflächen der Gehölze sowie die überplanten Freiflächen sind Teile des potenziellen Nahrungshabitats von Fledermäusen. Die überplanten Ackerflächen sind in dem betroffenen Landschaftsraum jedoch
nicht als essenzieller Bestandteil eines Jagdhabitats zu werten, da Ausweichhabitate in der
unmittelbaren Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Der Eingriff in das
Jagdhabitat wird folglich nicht als artenschutzrechtlich relevanter Tatbestand im Sinne des
§ 44 BNatSchG eingestuft. Gehölze innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten und wer-



den durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt. Es entsteht somit kein Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in Höhlenbäumen. Bezüglich einer möglichen Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommt die vertiefende Prüfung entsprechend Stufe II der Artenschutzprüfung zu folgenden Ergebnissen:

- Z Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Z Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Z Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

4.2 Gruppe der an Gehölze / Wälder gebundenen Vogelarten

Die Gehölzbestände als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleiben erhalten und werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt. Bezüglich einer möglichen Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommt die vertiefende Prüfung entsprechend Stufe II der Artenschutzprüfung für die Gruppe der an Gehölze gebundenen Vogelarten (Kleinspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldohreule und Waldkauz) zu folgenden Ergebnissen:

- Z Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Z Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Z Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

4.3 Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur

Mit der Umsetzung des B-Plans geht die Fortpflanzungsstätte für die Arten Feldlerche und Kiebitz verloren. Zur Vermeidung einer Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden Bodenarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt. Mit vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form einer Anpassungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf geeigneten Flächen wird der Lebensraumverlust der Arten im räumlich funktionalen Zusammenhang der lokalen Individuengemeinschaften (lokalen Populationen) kompensiert. Bezüglich einer möglichen Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommt die



vertiefende Prüfung entsprechend Stufe II der Artenschutzprüfung für die Gruppe der bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche und Kiebitz) insgesamt zu folgenden Ergebnissen:

- Z Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Z Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Z Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse

Soweit möglich werden Beleuchtungsmittel verwendet, die keine anlockende Wirkung auf Insekten ausüben. Für unvermeidliche Lichtquellen werden möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse gewählt. Lichtkegel werden nach unten ausgerichtet und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen, Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt. Konfliktmindernd wirken sich zudem Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm aus, die eine geringere Anziehung von Insekten bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln gehören z. B. Natriumdampflampen ("Gelblichtlampen") oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben.

Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements für die Artengruppe Vögel

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch Vögel sind Gehölzstrukturen gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu beseitigen.



Auch die Baufeldräumung erfolgt zur Vermeidung populationsrelevanter Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Eine alternative zeitliche Umsetzung der Baufeldräumung ist nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

Allgemeiner Schutz von Kleintieren

Technische Bauwerke, die Kleintier- oder Amphibienfallen darstellen können, werden ggf. mit Schutzvorkehrungen versehen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Zur Vermeidung des Verlustes der Fortpflanzungsstätten der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten Kiebitz und Feldlerche sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 (5) BNatSchG (sogen. CEF-Maßnahmen) geplant. Mit Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der genannten Arten ist vorgesehen zzt. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und ihre Biotopfunktion für die Arten zu optimieren.

Da Kiebitz und Feldlerche ähnliche Lebensraumansprüche haben (beide Arten sind Freiland-Vogelarten) kann die Kompensation für beide Arten auf den gleichen Flächen erfolgen.

Geeignete Flächen stehen im räumlich funktionalen Zusammenhang im gleichen Landschaftsraum zur Verfügung (ca. 1.700 m östlich des Plangebietes). In der Umgebung der Flächen wurden in vorangegangenen Untersuchungen Kiebitze nachgewiesen.

Die Lage, Eignung und Größe der Flächen wurde von der Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh bestätigt. Mit den geplanten Maßnahmen auf einer Fläche von ca. 4,5 ha wird eine "Initialzelle" zur Stärkung der Populationen von Kiebitz und Feldlerche innerhalb eines Lebensraums mit Entwicklungspotenzial mit einer Gesamtgröße von ca. 23 ha geschaffen.



Eine detaillierte Beschreibung der auf den Flächen durchzuführenden Maßnahmen befindet sich im Umweltbericht.

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Insgesamt kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der im Plangebiet potenziell vorkommenden sowie durch Erhebungen bestätigten planungsrelevanten Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweiligen lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Ziff. 5.1 und 5.2 dargestellt.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen erbracht werden. Zu den im Untersuchungsgebiet möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten zählen vier Fledermausarten und acht Vogelarten.

Bezogen auf die vorkommenden Arten führt das geplante Vorhaben nicht zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

- Z Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Z Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Z Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).
- Z Es werden keine wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt die Entfernung von Gehölzstrukturen und die Baufeldräumung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).



Der Verlust der Fortpflanzungsstätten der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten Kiebitz und Feldlerche wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 (5) BNatSchG (sogen. CEF-Maßnahmen) vermieden. Mit Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der genannten Arten ist vorgesehen zzt. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und ihre Biotopfunktion für die Arten zu optimieren (s. Pkt. 5.2).

Herford, Juni 2018

R. Brownan

Der Verfasser



LITERATURVERZEICHNIS

FLORE, B.-O. (2015)

Brutvögel östlich von Harsewinkel

FLORE, B.-O. (2016)

Kiebitze und Feldlerchen als Brutvögel im Osten der Stadt Harsewinkel (Kreis Gütersloh) im Jahr 2016

FLORE, B.-O. (2017)

Brutvögel im geplanten Baugebiet östlich von Harsewinkel 2017

LANDESAMT FÜR NATUR- UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:

Biotopkataster NRW,

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online im Internet: URL:

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start [Stand: 11/2016].

LANDESAMT FÜR NATUR- UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016):

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

Recklinghausen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (HRSG.) (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.-2. Auflage in drei Bänden, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

MWEBWV, MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010



Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4015 Harsewinkel

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 und 2 im Messtischblatt 4015

		EHZ NRW	Status im	МТВ	
Deutscher Name	Wissens. Name	(ATL)	MTB	Quadrant	
Säugetiere					
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G	A. v.	1	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	A. v.	1 u. 2	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	G	A. v.	1 u. 2	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	G	A. v.	2	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	G	A. v.	1	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	A. v.	2	
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	G	A. v.	1	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	A. v.	1 u.2	
Vögel	<u></u>				
Baumfalke	Falco subbuteo	U	s. b.	1 u. 2	
Baumpieper	Anthus trivialis	U	s. b.	1 u. 2	
Eisvogel	Alcedo atthis	G	s. b.	1 u. 2	
Feldlerche	Alauda arvensis	U	s. b.	1	
Feldsperling	Passer montanus	U	s. b.	1 u. 2	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	U	s. b.	1 u. 2	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U	s. b.	1 u. 2	
Graureiher	Ardea cinerea	G	s. b.	1	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	G	s. b.	2	
Habicht	Accipiter gentilis	G	s. b.	1 u. 2	
Heidelerche	Lullula arborea	U	s. b.	1 u. 2	
Kiebitz	Vanellus vanellus	U	s. b.	1 u. 2	
Kleinspecht	Dryobates minor	U	s. b.	1 u. 2	
Kuckuck	Cuculus canorus	U	s. b.	1 u. 2	
Mäusebussard	Buteo buteo	G	s. b.	1 u. 2	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	U	s. b.	1 u. 2	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	s. b.	1 u. 2	
Rebhuhn	Perdix perdix	S	s. b.	1 u. 2	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	U	s. b.	1	
Schleiereule	Tyto alba	G	s. b.	1 u. 2	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	G	s. b.	1 u. 2	
Sperber	Accipiter nisus	G	s. b.	1 u. 2	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	G	s. b.	1 u. 2	
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	s.b.	1 u. 2	
Turteltaube	Streptopelia turtur	S	s. b.	2	
Uferschwalbe	Riparia riparia	U	s. b.	1 u. 2	
Wachtel	Coturnix coturnix	U	s.b.	2	
Waldkauz	Strix aluco	G	s.b.	1 u. 2	



Art	EHZ NRW	Status im	MTB		
Deutscher Name Wissens. Name		(ATL)	MTB	Quadrant	
Waldohreule	Asio otus	U	s. b.	1 u. 2	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	G	s. b.	1 u. 2	
Wasserralle	Rallus aquaticus	U	s. b.	1	
Wespenbussard	Pernis apivorus	U	s. b.	1 u. 2	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	G	s.b.	1 u. 2	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Art vorhanden	
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Anlage 2

Vorprüfung der Betroffenheit des Artenspektrums



Vorprüfung

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr Plecotus auritus	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats.	Im Plangebiet sind geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden (Altbäume). Essenzielle Nah- rungshabitate sind von der Planung nicht betroffen
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Gebäude) sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen stellen keine essen- ziellen Bestandteile des Jagd- habitats dar
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Fransenfledermaus Myotis nattereri	*	*	strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartier-	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats	Im Plangebiet sind geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden (Altbäume). Essenzielle Nah- rungshabitate sind von der Planung nicht betroffen
			treu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommerund Winterquartieren.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrafflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; "gefährdete wandernde Art".	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats.	Im Plangebiet sind geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden (Altbäume). Essenzielle Nah- rungshabitate sind von der Planung nicht betroffen
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats. Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Gebäude) sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen stellen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Im Plangebiet sind geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden (Altbäume). Essentielle Nah- rungshabitate sind von der Planung nicht betroffen Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebiete. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Gebäude) sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen stellen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, ach natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Gebäude) sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen stellen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Vögel					
Baumfalke Falco subbuteo	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung seiner Habitatansprüche ist der Baum- falke im Plangebiet nicht zu erwarten. keine Relevanz



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper Anthus trivialis	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche des Baumpiepers ist die Art im Plan- gebiet nicht zu erwarten. keine Relevanz
Eisvogel Alcedo atthis	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungs- habitate. keine Relevanz
Feldlerche Alauda arvensis	3\$	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung en 2015 u. 2016 im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen.	Das Plangebiet ist Teil des Bruthabitats der Feldlerche. Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist ge- geben. Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling Passer montanus	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Nahrungshabitat des Feldsperlings geeignet. Essenzielle Habitatbestandteile des Feldsperlings sind nicht betroffen. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer Charadrius dubius	3		Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Der Flussregenpfeifer wurde Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen beobachtet und als Gastvogel eingestuft. Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange-	Plangebiet hat keine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat bzw. Rast- oder Überwinterungsgebiet des Flussregenpfeifers. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	2		Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	biet potenziell möglich. Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.



Deutscher Name Wissens. Name	NDW D		Vorkommen im UG	Betroffenheit	
Graureiher Ardea cinerea	*		Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat oder Bruthabi- tat der Art.
				Im Rahmen der faunisti- schen Untersuchung 2015 und 2016 im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.
Großer Brachvogel Numenius arquata	28	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Plangebiet bietet weder eine geeignete Größe als Fortpflan- zungs- und Ruhestätte und/oder essenzielles Nahrungshabitat noch ist sie als Rast- oder Überwinterungsgebiet geeignet.
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.
Habicht Accipiter gentilis	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Horststandorte im Planungsgebiet konnten nicht nachgewiesen werden. Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen



Deutscher Name Wissens. Name	NPW D		Vorkommen im UG	Betroffenheit		
Heidelerche Lullula arborea	38	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	im Plangebiet nicht zu erwarten.	
Kiebitz Vanellus vanellus	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2015 und 2016 im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen.	Das Plangebiet ist Teil des Bruthabitats des Kiebitzes. Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist ge- geben. Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.	
Kleinspecht Dryobates minor	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet weist geeigneter e Gehölzstrukturen für Höhlen- bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen Eine planungshedingte	



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck Cuculus canorus	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange-	Essenzielle Habitatbestandteile des Kuckucks sind nicht betroffen. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.
Mäusebussard Buteo buteo	*		die letzten Jungen flügge. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	biet potenziell möglich. Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Der Mäusebussard wurde während der avifaunistichen Untersuchungen als Nahrungsgast beobachtet.	Horststandorte sind nicht betrof- fen, das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Mäusebussards einzustu- fen.
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Mehlschwalbe Delichon urbica	38	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange-	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungs- habitate. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
			Agrarlandschaften in der Nahe der Brutplatze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	<u>ausgeschlossen</u>



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe Hirundo rustica		V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbru-	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungs- habitate.
			ten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Rebhuhn Perdix perdix	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Das Rebhuhn wurde während der avifaunistischen Untersu- chung im Plangebiet im Frühjahr 2015 und 2016 nicht angetrof- fen.
			Zon ist im wai, ab / ragust sind alle ourigine e solbstandig.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Rohrweihe Circus aeruginosus	3S		Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungs- habitate der Rohrweihe.
			1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen		Während der avifaunistischen Untersuchung im Plangebiet im Frühjahr 2015 und 2016 wurde die Art nicht angetroffen
			verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	keine Relevanz



Deutscher Name Wissens. Name	NPW D		Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit		
gem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen steher werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche vor Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann ein 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werder dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die eine Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellag Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Ol		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Gebäude für Nistplätze auf, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen			
Schwarzspecht Dryocopus martius	rtius kr di hi zv di D		kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermo-		Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet weist geeigneten Gehölzstrukturen für Höhlenbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.	
Sperber Accipiter nisus	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Plangebiet ist nicht als essenzi elles Nahrungshabitat einzustu fen.		



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus	Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er ar Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlands auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestä Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben me von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 E 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spä		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Keine geeigneten Lebensraum- strukturen im Untersuchungsge- biet vorhanden. keine Relevanz
Turmfalke Falco tinnunculus	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Der Turmfalke wurde während der avifaunistischen Untersuchung 2016 als Nahrungsgast beobachtet. Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange-	Horststandorte konnten nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat des Turmfalken dar. Verbotstatbestände werden gungspeklagen.
Turteltaube Streptopelia turtur	2	3	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	biet potenziell möglich. Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	den ausgeschlossen Das Plangebiet weist geeigneten Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit	
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	VS	V	Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier Anund Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essenzielle Nahrungshabitate.	
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen	
Wachtel Coturnix coturnix	28		Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation ange-	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Die Wachtel wurde während der avifaunistischen Untersuchung im Plangebiet im Frühjahr 2016 nicht angetroffen.	
			legt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen	
Waldkauz * Strix aluco			Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Das Plangebiet weist geeigneten Gehölzstrukturen als Fortpflan- zungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen	
			hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.	



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule Asio otus	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Das Plangebiet weist geeigneten Gehölzstrukturen als Fortpflan- zungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.
			genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist nicht auszuschließen. Ver- tiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Waldschnepfe Scolopax rusticola	3	٧	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate.
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Wasserralle	3	٧	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage	Keine geeigneten Lebensraum- strukturen im Untersuchungsge-
Rallus aquaticus			bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	biet vorhanden. keine Relevanz



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard 2 Pernis apivorus		V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1).	Während der avifaunistischen Untersuchung des Plangebietes im Frühjahr 2016 wurde der Wespenbussard nicht beobach- tet. Essenzielle Nahrungshabita- te sind nicht betroffen.
				Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plange- biet potenziell möglich.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf Messtischblatt 4015/1 u. 2 (vgl. Anlage 1). Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Keine geeigneten Lebensraum- strukturen im Untersuchungsge- biet vorhanden. keine Relevanz

Legende

Rote	Liste	Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands,
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
1	vom Aussterben bedroht	NRW	LANUV NRW
2	stark gefährdet		(http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
3	gefährdet	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands
I	gefährdete wandernde Tierart		(HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		



Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Säugetiere	1
Prüfprotokoll der an Gehölze gebundenen Vögel	3
Prüfprotokoll Feldlerche	5
Prüfprotokoll Kiebitz	7



Prüfprotokoll Säugetiere

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse								
Schutz- und Gefährdungsstatus	MTB							
	40	15-1 ս	ı. 2					
Braunes Langohr	☐ Europäische Vogelart	Е	HZ AT	L				
Plecotus auritus		G	U	S				
	RL NRW: G RL D: V	\boxtimes						
Fransenfledermaus	☐ Europäische Vogelart	EHZ	ATL/	KON				
Myotis nattereri		G	U	S				
	RL NRW: * RL D: 3	\boxtimes						
Großer Abendsegler	☐ Europäische Vogelart	EHZ	ATL/	KON				
Nyctalus noctula		G	U	S				
	RL NRW: R RL D: 3	\boxtimes						
Wasserfledermaus	☐ Europäische Vogelart EHZ ATL/ KC							
Myotis daubentonii	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S				
	RL NRW: G RL D: *	\boxtimes						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und	Darstellung der Betroffenheit der Art							
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahm	en)							
zungs- oder Ruhestätten entha	ch des Plangebietes können Strukturen alten (Spechthöhlen, Spalten, Risse). Ra n Freiflächen sind Teile des potenziellen	andfläc	hen d	er				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Risikomanage	on Vermeidungsmaßnahmen und Maßn ments	ahmer	n des					
Die Gehölzbestände als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleiben erhalten und werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der	artenschutzrechtlichen Verbotstatbestär	nde						
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschrieb	•							
len die Freiflächen keine essei	Aufgrund der großflächig gleichen landschaftlichen Ausstattung in der Umgebung stellen die Freiflächen keine essenziellen Bestandteile des Nahrungshabitats dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.							

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		ja	\boxtimes	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		ja	\boxtimes	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen				
(wer	nn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	\boxtimes	ja		nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		ja		nein
3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?		ja		nein

Prüfprotokoll der an Gehölze gebundenen Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: An Gehölze gebundene Vogelarten					
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB		
		40	15-1 u. 2		
Kleinspecht	⊠ Europäische Vogelart		EHZ ATL		
Dryobates minor	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U S		
	RL NRW: 3 RL D: *				
Schwarzspecht	⊠ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON			
Dryocopus martius	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U S		
	RL NRW: *S RL D: *	\boxtimes			
Turteltaube	⊠ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON			
Streptopelia turtur	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U S		
	RL NRW: 2 RL D: V				
Waldkauz	⊠ Europäische Vogelart	EHZ	ATL/ KON		
Strix aluco	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U S		
	RL NRW: * RL D: *	\boxtimes			
Waldohreule	⊠ Europäische Vogelart	EHZ	ATL/ KON		
Asio otus	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U S		
	RL NRW: 3 RL D: *				

Arb	eitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der	Art				
1.	(ohne die unter	II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
	Gehölzbestände im Randbereich des Plangebietes können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vögel sein. Randflächen der Gehölze sowie überplante Freiflächen sind Teile des potenziellen Nahrungshabitats.						
Arb	eitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagements	Maß	nahmer	n des		
		tände als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhes rch entsprechende Festsetzungen im Bebauungs				nalten	
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstat	bestä	inde			
2.	(unter Vorausse	etzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
	Aufgrund der großflächig gleichen landschaftlichen Ausstattung in der Umgebung stellen die Freiflächen keine essenziellen Bestandteile des Nahrungshabitats dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.						
1.		iere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? bwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		ja	\boxtimes	nein	
2.	Mauser-, Überv gestört, dass si	iere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, winterungs- und Wanderungszeiten erheblich ich der Erhaltungszustand der lokalen Populatern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		ja		nein	
3.	entnommen, be logische Funkti	ortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur eschädigt oder zerstört, ohne dass deren öko- on im räumlichen Zusammenhang erhalten os. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein	
4.	formen aus der beschädigt ode tion im räumlich	ild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungs- Natur entnommen, sie oder ihre Standorte er zerstört, ohne dass deren ökologische Funk- nen Zusammenhang erhalten bleibt? 1. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein	
Arb	eitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen					
3.	(wenn mindeste	ens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	rde)				
1.		en aus zwingenden Gründen des überwiegen- n Interesses gerechtfertigt?		ja		nein	
2.	Können zumutt werden?	bare Alternativen ausgeschlossen		ja		nein	
3	ischen Vogelar	rungszustand der Populationen sich bei europäten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des rFFH-RL günstig bleiben?		ja		nein	

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche				
	Alauda arvensis				
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus	Rote Liste-Status MTB				
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland: * 4015/1 4015/2				
⊠ Europäische Vogelart	NRW: 3S				
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population				
	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Stö-				
☐ Kontinentale Region	rung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren				
☐ G günstig	☐ A günstig/hervorragend				
□ U ungünstig/unzureichend	□ B günstig/gut				
□ S ungünstig/schlecht	☐ C ungünstig/mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellur	ng der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebene	en Maßnahmen)				
<u> </u>	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes sind Bruthabitat der Feld- lerche. Das Vorkommen wurde durch Erfassung eines Brutpaars nachgewiesen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements					
Bodenarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, in der Zeit vom 01. Oktober 28. Februar. Vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Kompensation des Lebensraumverlustes in Form von Anpassungen der landwirtschaftlichen Nutzung im räumlich funktionalen Zusammenhang der lokalen Individuengemeinschaft (lokalen Population).					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Mit der Umsetzung des B-Plans geht die Fortpflanzungsstätte für ein betroffenes Brut- paar verloren. Bei Durchführung der unter II.2 beschriebenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.					

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		ja	\boxtimes	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populati- on verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		ja		nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen				
(wer	n mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	\boxtimes	ja		nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		ja		nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?		ja		nein

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kiebitz					
	Vanellus vanellus				
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus	Rote Liste-Status MTB				
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland: 2 4015/1 4015/2				
⊠ Europäische Vogelart	NRW: 3S				
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population				
	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Stö-				
☐ Kontinentale Region	rung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren				
☐ G günstig	☐ A günstig/hervorragend				
□ U ungünstig/unzureichend	☐ B günstig/gut				
□ S ungünstig/schlecht	☐ C ungünstig/mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebene	en Maßnahmen)				
Die Ackerflächen im Plangebiet sind Lebensraum des Kiebitzes. Die Art wurde auf den Flächen als Brutvogel erfasst.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements					
Bodenarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, in der Zeit vom 01. Oktober 28.Februar. Vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Kompensation des Lebensraumverlustes in Form von Anpassungen der landwirtschaftlichen Nutzung im räumlich funktionalen Zusammenhang der lokalen Individuengemeinschaft (lokalen Population).					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Mit der Umsetzung des B-Plans geht die Fortpflanzungsstätte für die betroffen Brut- paare verloren. Bei Durchführung der unter II.2 beschriebenen CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.					

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populati- on verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		ja	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja	nein
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
(wer	n mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	\boxtimes	ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?		ja	nein